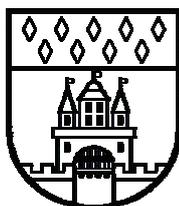


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **10. Februar 2005**

Nr.: **05/2005**

I N H A L T :

| Lfd. Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------|------------|---|-------|
| 11 | 08.02.2005 | Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 21. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit | 28-32 |
| 12 | 08.02.2005 | Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit | 33-36 |
| 13 | 08.02.2005 | Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit | 37-41 |
| 14 | 08.02.2005 | Bebauungsplan Nr. 48c „Steintorfeldmark“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit | 42-45 |
| 15 | 08.02.2005 | Bebauungsplan Nr. 54 „Friedhof“ – 3. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit | 46-49 |
| 16 | 08.02.2005 | Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 21.02.2005 bis 22.03.2005 | 50-52 |

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 21. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ gem. § 10 Baugesetzbuch (*BauGB a. F.*) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Gantenstraße 77, Flur 61, Flurstück 275, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 21. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 8. Februar 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ - 6. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 372 in Richtung Osten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 372 und 373 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, weiter in Richtung Osten auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 376 auf einer Länge von ca. 75 m; vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden abknickend auf das Flurstück 433; von dort in Richtung Osten auf den nordöstlichen Punkt des Flurstücks 433;

Südosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten der nördlichen Grenze des Flurstücks 264 folgend bis zum westlichen Punkt des Flurstücks 264;

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordosten der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 415 folgend bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 372.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 33 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 6. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 8. Februar 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ - 1. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 257, 15, 16, 29, 28 und 27 in der Flur 40, weiter in Richtung Süden das Flurstück 307 in der Flur 40 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 536 in der Flur 41, von dort durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 536, 535, 546, 541 und 532 in der Flur 41 bis zum südlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, von dort in Richtung Südosten abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 348, 355 und 357 in der Flur 41 und der gedachten Verlängerung dieser Linie das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, von dort in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 13 und 188 in der Flur 41, sowie den östlichen Grenzen der Flurstücke 226 in der Flur 41 und 160 in der Flur 40 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort weiter in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 1,5 m der östlichen Grenze des Flurstücks 74 in der Flur 40 folgend;

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten das Flurstück 74 in der Flur 40 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212 in der Flur 41, weiter in Richtung Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 212, 211, 210, 209, 208, 206, 205, 204 und 203 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung dieser Linie die Flurstücke 202 und 65 in der Flur 41 durchschneidend zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 227 der Flur 41, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 199 in der Flur 41, bis zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 52 in der Flur 41 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 388 in der Flur 41, weiter durch die südliche Grenze des Flurstücks 388 in der Flur 41 und die nördliche Grenze des Flurstücks 392 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 392 in der Flur 41;

Nordwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die Flurstücke 391 und 418 in der Flur 41 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 385 in der Flur 41, den westlichen Grenzen der Flurstücke 385 und 287 in der Flur 41 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung der Grenzlinie auf einer Länge von ca. 20 m in das Flurstück 418 in der Flur 41 von dort in Richtung Osten abknickend durch das Flurstück 290 in der Flur 41, auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 36 in der Flur 41, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 36 in der Flur 41, in nördliche Richtung abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 478 in der Flur 41 auf einer Länge von ca. 55 m, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 457 in der Flur 41, der westlichen Grenze des Flurstücks 457 in der Flur 41 folgend, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 307 in der Flur 40 durchschneidend bis zur nördlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten der nördlichen Grenze des Flurstücks 307 in der Flur 40 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 19 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 19 und 20 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 20, 21, 22, 23 und 456 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 16, 15 und 257 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 257 in der Flur 40 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 8. Februar 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48c „Steintorfeldmark“ - 2. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48c „Steintorfeldmark“ gem. § 10 Baugesetzbuch (*BauGB a. F.*) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 304 in der Flur 40, in Richtung Westen das Flurstück 306 in der Flur 40 durchschneidend auf die östliche Grenze des Flurstücks 453 in der Flur 40, weiter in Richtung Südwesten durch die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 453 in der Flur 40 sowie die östlichen Grenzen der Flurstücke 452 und 455, weiter in Richtung Westen durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 456, 23, 22, 21 und 20 der Flur 40, von dort in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 20 und 19 in der Flur 40, von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 307 in der Flur 40 bis auf eine Länge von ca. 4,00 m hinter dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 11 in der Flur 40, von dort rechtwinklig abknickend durch das Flurstück 307 auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 457 in der Flur 41, den westlichen Grenzen der Flurstücke 457 und 478 in der Flur 41 in Richtung Süden folgend und dabei das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 478 in der Flur 41, von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 36 in der Flur 41, weiter in einer Verlängerung dieser Linie von ca. 19 m durch das Flurstück 290 in der Flur 41 bis auf das Flurstück 418 in der Flur 41 (südliche Fahrbahnkante der B 54);

Westen und Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordosten im Wesentlichen der südlichen Fahrbahnkante der B 54 folgend durch die Flurstücke 418 in der Flur 41, 208, 174, 206 und 182 in der Flur 53 sowie auf dem Flurstück 207 in der Flur 53 auf einer Länge von ca. 21 m;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden abknickend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 206 in der Flur 40, weiter durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 206 und 306 in der Flur 40 bis auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 304 in der Flur 40.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48c „Steintorfeldmark“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48c „Steintorfeldmark“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 8. Februar 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 54 „Friedhof“ - 3. Änderung - gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 54 „Friedhof“ wird für die Grundstücke Flur 40, Flurstücke 228 tlw., 313, 499, 500, 501 und 502 wie folgt geändert:

„Die Nutzungen des festgesetzten Mischgebietes werden gem. § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO auf die Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO (*Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude*) beschränkt.

Die überbaubare Fläche wird in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenparzelle des Pastor-Rehorst-Weges mit 17,00 m Bautiefe festgesetzt. Als Grundflächenzahl wird 0,4, als Geschossflächenzahl 0,7 festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude.

Weiterhin wird eine maximale Sockelhöhe von 0,6 m sowie eine maximale Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt. Die zulässige Traufhöhe wird auf 3,3 - 4,0 m festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 54 sowie der zulässigen Dachneigung der Umgebungsbebauung, wird die Dachneigung auf 35° bis 50° festgesetzt.

Die Festsetzungen bezüglich der Bauweise und der Geschossigkeit bleiben unverändert.

Es erfolgt eine Aufweitung der Straßenverkehrsfläche von 3,5 m auf 4,0 m.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entsteht ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft. Aufgrund der innerstädtischen Lage der künftigen Grundstücke und der bereits bestehenden Baurechte, wird die geplante Bebauung als sinnvolle und abschließende Ergänzung der vorhandenen Bebauung gewertet. Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich, da die bereits bestehenden überbaubaren Flächen nur in Richtung Nordosten verschoben werden.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 40, Flurstücke 228 tlw., 313, 499, 500, 501 und 502, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 54 „Friedhof“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 8. Februar 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 21.02.2005 bis 22.03.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 53, Flurstück 93 entlang der südöstlichen Grenze auf einer Länge von ca. 130 m in Richtung Nordosten;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten abknickend durch die Parzellen Flur 53, Flurstücke 112, 115, 114 und 213 sowie Flur 41, Flurstücke 268, 267, 46 und 1 der südlichen Grenze der geplanten Trasse der B 54 n folgend;

Südosten:

von dort in Richtung Südwesten abknickend durch die Parzellen Flur 41, Flurstücke 1, 46, 267, 564 und 289 der westlichen Grenze der geplanten Auffahrt zur B 54 n folgend;

Südwesten:

von dort in einem Abstand von 2,5 m zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 41, Flurstück 418 in nordwestliche Richtung auf einer Länge von 78 m, dann in Richtung Süden abknickend auf einer Länge von 25 m die B 54 durchschneidend, von dort in Richtung Nordwesten in etwa der südlichen Grenze der Parzelle Flur 43, Flurstück 275 auf einer Länge von ca. 244 m folgend, dann in Richtung Norden abknickend auf einer Länge von ca. 25 m die B 54 durchschneidend, weiter in Richtung Nordwesten in einem Abstand von durchschnittlich 5 m zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 43, Flurstück 275 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 53, Flurstück 93.

Alle genannten Parzellen liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **21.02.2005 bis 22.03.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 8. Februar 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat